



Statuten der Sektion Thurgau des Touring Club Schweiz

Verabschiedet an der ordentlichen
Delegiertenversammlung vom 21. April 2023



I. Wesen, Sitz und Zweck

Art. 1 Wesen

Unter dem Namen "Touring Club Schweiz, Sektion Thurgau" (TCS TG) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Sektion ist an der Dufourstrasse 76, 8570 Weinfelden.

Art. 3 Zweck

1. Die Sektion bezweckt die Wahrung der Rechte und Interessen ihrer Mitglieder im Strassenverkehr und im Bereiche der Mobilität im Allgemeinen. Sie fördert ihre touristischen Belange. Sie trägt dabei dem Gesamtinteresse gebührend Rechnung.
2. Die TCS Sektion Thurgau trifft und unterstützt Massnahmen im Rahmen seiner Zielsetzung, insbesondere zur Hebung der Verkehrssicherheit.
3. Die TCS Sektion Thurgau erbringt für seine Mitglieder im Inland Dienstleistungen in den Bereichen Hilfe, Schutz, Sicherheit, Umwelt und Information, wie auch auf dem Gebiet des Tourismus und der Freizeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten von Mitgliedern

1. Die Sektion besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
2. Als Aktivmitglieder können nur Mitglieder des TCS aufgenommen werden.
3. Der Verwaltungsrat des Zentralverbandes legt die Mitgliederkategorien fest.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder andere Personen ernannt werden, die sich um den Strassenverkehr oder um die Bestrebungen des TCS besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.



Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt durch den Zentralsitz. Die aufgenommene Person mit Wohnsitz im Gebiet der Sektion Thurgau wird in der Regel gleichzeitig Mitglied der Sektion Thurgau.
2. Der Kantonalvorstand und der Verwaltungsrat des Zentralsitzes sind berechtigt, innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach der Zustellung der Mitgliederkarte die Aufnahme ohne Angabe des Grundes rückgängig zu machen. Gegen eine solche Ablehnung kann innert Monatsfrist an die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes schriftlich rekuriert werden.
3. Ehrenmitglieder der Sektion werden auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegiertenversammlung der Sektion ernannt.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt und der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt nach den Bestimmungen der Zentralstatuten des TCS.

Art. 7 Folgen des Austritts oder Ausschlusses

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für die Aktivmitglieder setzt sich aus dem Beitrag an den TCS und dem Beitrag an die Sektion zusammen. Der Mitgliederbeitrag wird nach den Bestimmungen der Zentralstatuten des TCS erhoben.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die Beitragspflicht der Mitglieder erschöpft sich mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages und es entfällt jegliche Nachschusspflicht.



III. Organisation

Art. 9 Organe

Organe der Sektion sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Kantonalvorstand
3. Die Geschäftsleitung
4. Die Revisionsstelle

1. Die Delegiertenversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

1. den von der Mitgliederversammlung der Regionalgruppen gewählten Delegierten;
2. den Mitgliedern des Kantonalvorstandes;
3. den Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder und Mitglieder des Kantonalvorstandes können nicht gleichzeitig Delegierte sein.

Die Zahl der Delegierten beträgt 50. Die Verteilung der Mandate auf die Regionalgruppen erfolgt nach dem Proporzsystem, jedoch mit 4 Grundmandaten pro Regionalgruppe. Massgebend ist der Mitgliederbestand per 31. Oktober.

Art. 11 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es kommen ihr folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
3. Genehmigung des Jahresprogrammes.
4. Festsetzung des Sektionsbeitrages.
5. Wahl der freien Mitglieder des Kantonalvorstandes, des Präsidenten, der Kontrollstelle und der Delegierten in den TCS.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern der Sektion.
7. Beschlussfassung über Anträge, Rekurse und vom Kantonalvorstand unterbreitete Geschäfte.



8. Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Regionalgruppen sowie die Zusammenlegung bestehender Regionalgruppen auf deren gemeinsamen Antrag hin.
9. Auflösung der Sektion und Verfügung über das Vereinsvermögen.

Art. 12 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Bei der Abnahme der Jahresrechnung haben die Mitglieder des Kantonalvorstandes kein Stimmrecht.

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

Art. 13 Art der Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung beschliesst und wählt in offener Abstimmung, sofern nicht der Kantonalvorstand oder ein Fünftel der anwesenden Delegierten geheime Abstimmung verlangen.

Art. 14 Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im Frühjahr statt. Es ist schriftlich mindestens 14 Tage zum Voraus einzuladen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Kantonalvorstand oder auf schriftlich begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel der Delegierten oder auf Antrag der Generalversammlung einer Regionalgruppe einberufen.

Art. 15 Anträge an die Delegiertenversammlung

Anträge von Delegierten, Regional- oder Fachgruppen müssen dem Präsidenten wenigstens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.



2. Der Kantonalvorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Der Kantonalvorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. den maximal 9 freien, von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitgliedern,
3. je einem Vertreter der Regionalgruppen, in der Regel der Präsident. Kann dieser aus triftigen Gründen das Amt nicht wahrnehmen, ein Mitglied aus dem Vorstand der Regionalgruppe.
4. je einem Vertreter der Fachgruppen. in der Regel der Präsident. Kann dieser aus triftigen Gründen das Amt nicht wahrnehmen, ein Mitglied aus dem Vorstand der Fachgruppe.

Der Kantonalvorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Art. 17 Obliegenheiten

Zu den Obliegenheiten des Kantonalvorstandes gehören:

1. Wahrung und Förderung des Sektionszweckes.
2. Einberufung der Delegiertenversammlungen und Vollziehung ihrer Beschlüsse.
3. Genehmigung des Voranschlages.
4. Ausschluss von Mitgliedern.
5. Erlass von Reglementen.
6. Verwaltung des Sektionsvermögens.
7. Wahl der Rechtskonsulten, der technischen Berater und des Redaktors.
8. Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zu jährlich CHF 50'000.--
9. Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Kommissionen.
10. Festsetzung der Beiträge an die Regional- und Fachgruppen.
11. Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre.
12. Behandlung aller Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Art. 18 Beschlussfassung

Der Kantonalvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Einstimmigkeit.



Der Präsident ist befugt, andere Personen einzuladen, die mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.

3. Die Geschäftsleitung

Art. 19 Geschäftsleitung, Kommissionen und Arbeitsgruppen

1. Geschäftsleitung

a. Die Geschäftsleitung besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Kassier,
- den Präsidenten der Kommissionen,
- den maximal 3 frei wählbaren Mitgliedern.

Die Geschäftsleitung wird vom Kantonalvorstand auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Redaktor nimmt mit beratender Stimme an den Geschäftsleitungssitzungen teil.

b. Zu den Obliegenheiten der Geschäftsleitung gehören:

- Wahrung und Förderung des Sektionszweckes,
- Einberufung der Kantonalvorstandssitzungen und Vollziehung ihrer Beschlüsse,
- Überwachung der Arbeit der Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- Organisation des Sekretariats, Einstellung der Sekretärin und weiterer Angestellten,
- Erlass eines Pflichtenheftes für das Sekretariat,
- Einsetzung von Arbeitsgruppen,
- Behandlung aller Geschäfte die nicht der Delegiertenversammlung oder dem Kantonalvorstand vorbehalten sind.



2. Kommissionen und Arbeitsgruppen

- a. Kommissionen haben einen permanenten Auftrag, während Arbeitsgruppen für eine begrenzte Zeitspanne zur Erfüllung eines Mandates gebildet werden.
- b. Der Kantonalvorstand wählt auf Vorschlag der Geschäftsleitung die Mitglieder der Kommissionen für eine Amtsdauer von 3 Jahren.
- c. Die Geschäftsleitung wählt die Mitglieder von Arbeitsgruppen.
- d. Kommissionen und Arbeitsgruppen haben nur beratende Funktion. Sie können externe Berater beiziehen.

Art. 20 Zeichnungsbefugnis

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen kollektiv zu zweien der Präsident und/oder der Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung.

Art. 21 Präsident und Vizepräsident

1. Der Präsident, oder in dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet alle Verhandlungen und trifft die erforderlichen Massnahmen zur Erfüllung des Sektionszweckes.
2. Der Präsident ist von Amtes wegen zuhanden der Delegiertenversammlung des Zentralverbandes für einen Sitz im Verwaltungsrat des Zentralverbandes nominiert.
3. Werden von der Sektion Drittbeteiligungen gehalten, so ist grundsätzlich der Sektionspräsident von Amtes wegen stimmberechtigter Vertreter im entsprechenden Gremium der Drittkörperschaft.
4. Kann aus triftigen Gründen der Sektionspräsident ein solches Mandat nicht ausüben, so wählt die Delegiertenversammlung den entsprechenden Funktionsträger, welcher in der Regel dem Kantonalvorstand angehören soll.

Art. 22 Kassier

Der Kassier führt die Sektionsrechnung und unterbreitet dem Kantonalvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung die Jahresrechnung und den Voranschlag. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.



Art. 23 Sekretariat

Das Sekretariat arbeitet nach Weisung des Präsidenten und der Geschäftsleitung und trifft alle Vorkehren zur Erfüllung des Sektionszweckes und zur Wahrung der Sektionsinteressen.

Die Geschäftsleitung regelt die Aufgaben und die Befugnisse des Sekretariates in einem Reglement.

4. Revisionsstelle

Art. 24 Amtsdauer, Qualifikation

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein, ihren Sitz in der Schweiz haben, über fachliche Befähigung zur Erfüllung ihrer Aufgabe und eine Zulassung verfügen und deren Revisoren dürfen nicht dem Kantonalvorstand angehören.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 25 Befugnisse

Die Revisionsstelle prüft mittels einer eingeschränkten Revision, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen und hat an die Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen und die nötigen Unterlagen zu verlangen.



IV. Die Regional- und Fachgruppen

1. Die Regionalgruppen

Art. 26 Zweck und Organisation

Zur besseren Verwirklichung des Vereinszweckes, der Interessenwahrung und Vertretung der Mitglieder in lokalen Fragen und zur Erledigung der Wahlgeschäfte können Regionalgruppen, die in der Regel alle in der gleichen Region wohnhaften Mitglieder der Sektion umfassen, gebildet werden.

Die Organisation dieser Gruppen, deren Beziehungen zur Sektion und die Art der Beitragsleistungen aus der Vereinskasse werden durch ein vom Kantonalvorstand erlassenes Reglement bestimmt, das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

Art. 27 Wahl der Delegierten

Die Delegierten werden von der Generalversammlung gewählt. Jede Regionalgruppe wählt für je 2 Delegierte einen Ersatzdelegierten unter Aufrundung auf die nächste ganze Zahl Delegierte, jedoch mindestens 3 Ersatzdelegierte.

2. Die Fachgruppen

Art. 28 Gründung und Zweck

Der Kantonalvorstand kann Mitgliedern, die vorwiegend besondere, in Artikel 3 erwähnte Zwecke zum Ziele haben, den Zusammenschluss zu Fachgruppen bewilligen. Jede Fachgruppe hat Anspruch auf eine Vertretung im Kantonalvorstand.

Die Beziehungen der Fachgruppen zur Sektion werden durch ein vom Kantonalvorstand zu erlassendes Reglement bestimmt.



V. Auflösung und Liquidation

Art. 29 Auflösung

Die Auflösung der Sektion kann von der Delegiertenversammlung beschlossen werden, sofern mindestens drei Viertel sämtlicher Delegierter anwesend sind und sich mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung der Sektion aussprechen.

Art. 30 Liquidation

Die Liquidation wird durch den im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amte befindlichen Kantonalvorstand durchgeführt, sofern die Delegiertenversammlung nicht besondere Liquidatoren wählt.

Art. 32 Verwendung des Vermögens

Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten über die Verwendung des allfälligen Aktivenüberschusses.

VI. Schlussbestimmung

Art. 33 Inkrafttreten

1. Diese Statuten ersetzen die bisherigen und treten nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der TCS Sektion Thurgau sofort in Kraft
2. Genehmigt von der Delegiertenversammlung am 21. April 2023 in Schönenberg an der Thur.

Der Präsident:

Marco Vidale

Der Vizepräsident:

Andrej R. Jakovac

3. Genehmigt vom Verwaltungsrat des TCS am 29. September 2023